

Verein „Sägewerksmeister & Holztechniker Bad Wildungen e.V.“

Satzung

(beschlossen 2017-10-28)

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll mit dem Namen „Sägewerksmeister & Holztechniker Bad Wildungen“ ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist 34537 Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2 Zweck

1. Zweck ist die Unterhaltung einer Gemeinschaft in Form eines fachlichen Zusammenschlusses mit beruflichem Erfahrungsaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1a. Ordentliche Mitglieder können alle werden, die die Ausbildung zum Sägewerksmeister (Industriemeister der Holzbearbeitung) oder Holztechniker an der Holzfachschule Bad Wildungen erfolgreich abgeschlossen haben, bzw. an deren Ausbildung beteiligt sind.
- 1b. Ordentliche Mitglieder können auch Einzelpersonen, rechtsfähige Körperschaften, Unternehmen jeder Art werden, die an den Bestrebungen des Vereins interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins gekündigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn es:

- a) der Satzung oder den gefassten Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt,
 - b) durch sein Verhalten dem Ansehen des Berufsstandes oder den Interessen des Vereins schadet,
 - c) trotz dreimaliger Mahnung, mit Zahlungen, die dem Verein geschuldet sind, in Verzug ist.
4. Über Einsprüche zu Ziffer 3 entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alle Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu erfüllen.
3. Erhaltung und Pflege der gemeinnützigen Einrichtung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
5. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
7. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
8. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten und Bearbeitungsgebühren hat das Mitglied zu tragen.
12. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils alle 4 Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Der übrige Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- dem Schriftführer
 - Stellvertretung des Schatzmeisters
 - Stellvertretung des Schriftführers
 - Beisitzer
4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
 5. Der Vorstand ist, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, für die Beschlussfassung in allen Fragen und für die Führung der Geschäfte des Vereins zuständig.
 6. Der Vorstand kann dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen.
 7. Der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, beruft die Mitglieder des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein; er kann in dringenden Fällen die Frist abkürzen.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 9. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins werden alljährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen an die Mitglieder versandt werden.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen, wenn 4 Vorstandsmitglieder oder der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen. Dabei gelten die unter Ziffer 1 genannten Fristen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und gemäß § 8 Ziffer 9 zu unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann ein weiteres ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.
10. Schriftliche Vollmachten müssen bis zum Beginn der Sitzung dem Versammlungsleiter übergeben werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder getroffen werden, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Anderenfalls hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus bis zur völligen Abwicklung.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer gemeinnützigen Stelle mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Diese Stelle ist durch die letzte Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Anhang

Wahlordnung

In Ergänzung zu § 8 Vorstand und § 9 Mitgliederversammlung wird wie folgt festgelegt:

§ 1 Die Wahl in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand erfolgt nach § 8 für jeweils 4 Jahre.

§ 2 In Kalenderjahren die glatt durch 4 teilbar sind werden gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Schriftführer

§ 3 Jeweils zwei Jahre nach den Wahlen unter § 2 werden gewählt:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der stellvertretende Schatzmeister
- c) der stellvertretende Schriftführer
- d) die Beisitzer

§ 4 Nachwahlen

Scheidet ein Mitglied nach § 2 vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Für ausgeschiedene Vorstandmitglieder (nach § 2 und § 3) findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit geht in diesen Fällen bis zur nächsten regulären Wahl, wie in dieser Wahlordnung festgelegt.